

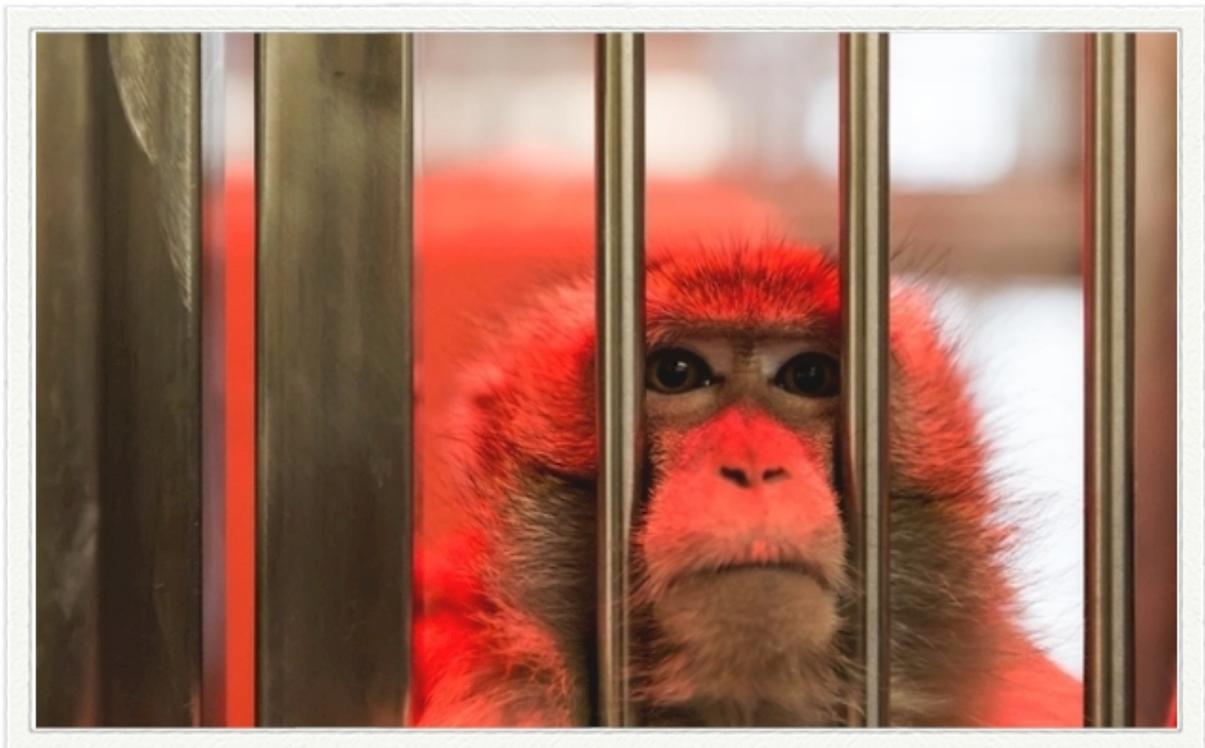
Primatenversuche am Institut für Neuroinformatik der ETH und Universität Zürich

## Stellungnahme Schweizer Tierschutz STS

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 5. April 2017 gibt den schwerstbelastenden Primatenversuchen entgegen aller Bemühungen und Vorbehalten von Tierschützern grünes Licht.

Das Institut für Neuroinformatik der ETH und Universität Zürich hatte nach den 2009 vom Bundesgericht gestoppten Primatenversuchen erneut Tierversuche an Makaken geplant. Das Veterinäramt Zürich bewilligte 2015 die Tierversuche für drei Jahre. Dagegen legten drei Mitglieder der Zürcher Tierversuchskommission Rekurs beim Regierungsrat Zürich ein. Dieser wurde aber abgelehnt und so klagten die Rekurrenten nun beim Verwaltungsgericht Zürich, wurden aber erneut abgewiesen. Die Richter werteten entgegen dem Urteil des Bundesgerichts 2009 den Nutzen des Forschungsprojektes höher als die Belastungen für die Tiere und die Beeinträchtigung ihrer Würde.

Der Forscher und Neurowissenschaftler Valerio Mante will in den Versuchen mit dem höchsten Schweregrad, gleich wie 2006 seine Vorgänger Daniel Kiper und Martin Kevan, mittels implantierten Hirnelektroden an Primaten die Zusammenhänge psychischer Erkrankungen und Verhaltensmuster des Menschen experimentell erkunden.



Aus Sicht des Tierschutzes müssen die schwerstbelastenden Tierversuche allerdings gleich aus mehreren Gründen abgelehnt werden:

### **Bundesgericht stoppte Affenversuche 2009**

Das Bundesgericht setzte sich 2009 intensiv mit den damaligen Primatenversuchen auseinander und verbot diese. Insbesondere stellte das Urteil auf die Verletzung der Würde der Primaten ab. Diese wurde durch das stundenlange Fixieren im Primatenstuhl unter vorgängigem, teils mehrere Tage andauerndem Flüssigkeitsentzug und der nur tröpfchenweise gewährten Belohnung mit verdünntem Fruchtsaft in besonderer Weise verletzt. Die Vorgehensweise und Versuchsanordnung unter starkem physischem und psychischem Zwang, stand und steht in keinem Verhältnis zum möglichen Erkenntnisgewinn. Das aktuelle Forschungsprojekt und die Vorgehensweise unterscheiden sich nur minim von den Affenversuchen 2009. Daher müssen solche Versuche heute wie damals abgelehnt werden [ » [Information und Quellen BGe](#) ]

### **Die nun geplanten Tierversuche verstossen wieder gegen gesetzliche Bestimmungen und müssen abgelehnt werden**

Die für Tierversuche gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen setzen u.a. voraus, dass die Schwere der Belastung der Tiere gegen den daraus entstehenden Nutzen abgewogen werden müssen (Güterabwägung). Die Güterabwägung muss im Gesuch genau beschrieben und von der kantonalen Tierversuchskommission genauestens überprüft werden.

Der Tierversuch verstösst gegen Art. 19 Abs. 4 des Tierschutzgesetzes, wonach Tierversuche insbesondere dann als unzulässig gelten, wenn sie gemessen am erwarteten Erkenntnisgewinn dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in unverhältnismässige Angst versetzen. Eine Bewilligung für einen unzulässigen Tierversuche ist rechtswidrig. Gemäss der Tierschutzverordnung (Art. 137) dürfen belastende Tierversuche nur bewilligt werden, wenn der Erkenntnisgewinn die Kriterien des unerlässlichen Masses erfüllt und das Versuchsziel nicht mit Verfahren ohne Tierversuche zu erreichen ist (Ersatzmethoden).

Aus Sicht des STS ist die schwere Belastung für die Primaten ähnlich wie bei den 2009 gestoppten Tierversuchen im Vergleich zum Erkenntnisgewinn viel zu gross. Die Güterabwägung fällt unserer Meinung nach nicht zu Gunsten des Versuches aus.

Ähnlich wie das Bundesgericht 2009 stuft das Verwaltungsgericht die medizinische Bedeutung der Primatenversuche ebenfalls als sehr unsicher ein und relativiert damit die Beurteilung des Regierungsrates als Vorinstanz. Und trotzdem schätzen die Richter den Forschungsnutzen höher ein als die Belastung der Makaken. Dies, obwohl kein konkreter Nutzen für die menschliche Gesundheit absehbar ist und den Versuchstieren schweres langandauerndes Leiden zugemutet wird.

Es liegen zudem bereits wissenschaftliche Erkenntnisse aus der neurobiologischen Forschung mit Primaten vor, die bei vielen Versuchsanordnungen eine Fixation im Primatenstuhl überflüssig machen (Michael Niessing, Deutsches Primatenzentrum Giessen).

Zusammenfassend müsste der gegebene Sachverhalt dazu führen, dass die Affenversuche am Institut für Neuroinformatik in Übereinstimmung mit den geltenden Tierschutzbestimmungen definitiv nicht durchgeführt werden dürfen.

### **Zwang oder «Freiwilligkeit»?**

Auch heute argumentiert die Forscherseite mit der «Freiwilligkeit» der Affen und versucht die grosse Belastung der Tiere damit zu rechtfertigen. Jedoch sind die hochentwickelten und unterbeschäftigten Primaten in der Versuchstierhaltung dankbar um jedwede Abwechslung und Zuwendung in ihrem tristen Käfig-Alltag. Wenn sie dann positiv auf Pfleger und Forschende reagieren, hat dies mit «Freiwilligkeit» nichts zu tun - es ist einzig der Versuch, wenigstens für kurze Momente, der nicht artgerechten, wenig abwechslungsreichen, sowie belastenden Versuchstierhaltung zu entfliehen - und dafür, insbesondere nach dem unerträglichen Dursten, mit ein paar Tropfen Fruchtsaft belohnt zu werden. Leider können wir die betroffenen Tiere nicht fragen. Der Filmbeitrag im Stern-TV über die Haltung und den Umgang mit Primaten am Max-Planck-Institut in Tübingen, das von Forschern hochgelobt wird und gemäss der eigenen Website ein topseriöses und äusserst tierfreundliches Forschungsinstitut mit einer 1A-Versuchstierhaltung ist, bestätigt in schockierender Weise unsere Zweifel und Kritiken.

### **Fehlende Übertragbarkeit auf den Menschen und haltungsbedingte Dauerbelastung der Versuchstiere**

Die Erkenntnisse aus solchen, unter Zwang und starker Belastung einhergehenden Experimente, sind auf den Menschen nicht übertragbar. Insbesondere trifft dies für psychische Erkrankungen des Menschen wie z.B. Depressionen zu. Denn bereits bei der Wirkung von chemischen Substanzen gibt es teilweise fundamentale Unterschiede zwischen Tierarten - aber selbst auch unter den Menschengruppen (Männer, Frauen, Kinder reagieren auf dieselbe Substanz oft unterschiedlich!) - vor allem aber sind die Unterschiede zwischen Tier und Mensch oft riesig.

Kommt hier dazu, dass man insbesondere der Grundlagenforschung gegenüber zurückhaltend sein muss. Sie unterscheidet sich stark von der angewandten Forschung. Denn die Ergebnisse der Grundlagenforschung sind oftmals überhaupt nicht nutzbar für neue Therapien oder Medikamente; bis heute gibt es in der Schweiz bezeichnenderweise keine Untersuchungsergebnisse bezüglich Sinn und Nutzen solcher belastender Tierversuche in der Grundlagenforschung. Der STS ist bezüglich belastender Tierversuche in der Grundlagenforschung extrem zurückhaltend, da diese Experimente oftmals ohne bestimmten Zweck und ohne klare Problemstellung und Zielvorgaben durchgeführt werden, wie die Erfahrung zeigt. Wenn dafür Tiere stark belastet werden, ist das aus unserer Sicht nicht vertretbar - weder aus ethischen noch aus tierschützerischen Gründen.

Zudem beeinflusst die schwer belastende Versuchstierhaltung - aber auch das Experiment selbst - die Tiere so sehr, dass die Aussagekraft, Übertragbarkeit und Qualität von solchen Tierversuchen ganz erheblich in Frage gestellt werden muss. Nur schon der vorausgehende operative Eingriff, bei dem den Affen mehrere Elektroden ins Hirn gepflanzt werden, bedeutet eine starke Belastung für die Tiere. Denn jede Operation mit Narkose und Übelkeit, Wundnaht, Wundschmerz etc. ist

belastend, birgt Risiken (z.B. Infektion oder Komplikationen während oder nach dem OP) und geht immer mit Schmerzen, Angst und Leid einher. Dazu kommt noch, dass die Affen über einen längeren Zeitraum abgerichtet werden müssen, damit sich die quirligen, bewegungsfreudigen Tiere eine langandauernde Fixierung im Primatenstuhl überhaupt gefallen lassen. Im Gegensatz zu Affen im Zoo oder in der Natur werden den Versuchstieren sehr grosse Einschränkungen ihres Lebensraumes und Soziallebens zugemutet. Diese tierunfreundliche Versuchstierhaltung der Affen stellt eine Dauerbelastung dar. Zumal die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung für viele Versuchstiere keine auch nur annähernd artgemässe Haltung gewährleisten. Es ist leider eine traurige Tatsache, dass der Bundesrat bei der Revision der Tierschutzgesetzgebung 2008 Versuchstiere äusserst schlecht geschützt hat, indem er sehr large Vorschriften zu deren Haltung verabschiedet hatte.

Aus Sicht des STS muss die Belastung eines Tierversuches daher grundsätzlich umfassender angeschaut werden, als es die Behörden und Experimentatoren heute tun: Es müssten alle Belastungen aufaddiert werden (also Haltung, Training, chirurgische Eingriffe, Experiment, ständiges Dursten, stundenlanges Fixieren etc.) und erst dann dürfte die Güterabwägung gemacht werden. Unter diesen Gesichtspunkten müssten dann auch die kantonalen Tierversuchskommissionen die Gesuche prüfen und ablehnen, insbesondere wenn hochentwickelte, sehr schmerz sensible Tiere unnötig leiden müssen.

Zusammenfassend dürften die Affenversuche aus Sicht des Schweizer Tierschutz STS wegen der schweren Belastungen für die Primaten aus Haltung, Umgang und Versuchsanordnung, sowie der fehlenden gesetzlichen Grundlagen als auch der fehlenden Erkenntnisse für die Gesundheit von Mensch und Tier und der fehlenden Übertragbarkeit auf den Menschen nicht bewilligt und durchgeführt werden.

Basel, Ende April 2017

## SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Dornacherstrasse 101, CH-4018 Basel, Phone 061 365 99 99  
sts@tierschutz.com; www.tierschutz.com